

UR.Nr.

Verhandelt zu am

Vor Notar in

erschien

Herr GF Christian Madsen, geboren am, als gesetzlicher Vertreter der Krankenhaus Wermelskirchen GmbH (Gründerin), Königsstraße 100, 42929 Wermelskirchen, dem Notar von Person bekannt/ausgewiesen durch Vorlage seines gültigen Bundespersonalausweises (nachstehend auch „Geschäftsführer der Gründerin“ genannt).

Dieser erklärte:

I.

Errichtung der Gesellschaft

Der Geschäftsführer der Gründerin errichtet hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und gibt dieser nachstehenden

GESELLSCHAFTSVERTRAG:

§ 1

Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Medizinisches Versorgungszentrum MVZ Wermelskirchen GmbH

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Königstraße 100, 42929 Wermelskirchen

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) i.S.d. § 95 Abs. 1 SGB V zur Sicherstellung der privat- und vertragsärztlichen ambulanten Versorgung. Das MVZ nimmt bei Bedarf an vertragsgesteuerten Versorgungsformen gem. §§ 73b, , 140a ff. SGB V und an Modellvorhaben teil.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen.
- (3) Die Gesellschaft kann Niederlassungen errichten, Tochtergesellschaften gründen und sich an anderen Gesellschaften beteiligen sowie alle sonstigen Maßnahmen durchführen, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen.
- (4) Die Gesellschaft wird sich jeglicher Geschäfte und Maßnahmen enthalten, die für ihre ärztlichen Gesellschafter und/oder die ärztlichen Geschäftspartner, Zuweiser etc. Verstöße gegen (vertrags)artrechtliche/berufsrechtliche Vorschriften wären.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) Wermelskirchen GmbH (Körperschaft) mit Sitz in Wermelskirchen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Wohlfahrtswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Be-

trieb eines Medizinischen Versorgungszentrums im Sinne des § 95 SGB V als Einrichtung der Wohlfahrtspflege gem. § 66 AO.

- (3) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten; § 58 Nr. 2 AO bleibt hiervon unberührt. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Krankenhaus Wermelskirchen GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Teilnahme an der privat- und vertragsärztlichen Versorgung, Struktur des MVZ

- (1) Die Gesellschaft wird für den Ort der Niederlassung zugelassen. Die Gesellschaft ist nur zur Teilnahme an der ambulanten (privat- und vertragsärztlichen) Versorgung berechtigt. Das MVZ ist berechtigt, weitere (z.B. ausgelagerte) Untersuchungs- und Behandlungsräume im berufs- und vertragsarztrechtlich zulässigen Umfang zu unterhalten.

- (2) Gesellschafter können nur solche (natürlichen oder juristischen) Personen sein, die die Voraussetzungen nach § 95 Abs. 1a Satz 1 SGB V erfüllen. Eine auch nur mittelbare Beteiligung anderer Personen an der Gesellschaft ist unzulässig.
- (3) Die ärztlichen Dienstleistungen werden durch die eigenverantwortlich und selbstständig behandelnden angestellten Ärzte erbracht. Das Recht auf freie Arztwahl wird beachtet. Die im MVZ tätigen Ärzte sind nach Maßgabe der berufs- und strafrechtlichen Vorschriften auch gegenüber den Gesellschaftern, der Gesellschafterversammlung und evtl. Aufsichtsorganen der Gesellschaft und seinen Mitgliedern zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Die Einbeziehung anderer nichtärztlicher Leistungserbringer in das MVZ ist durch Kooperationen möglich, wobei die Vorgaben des jeweiligen Berufs- und Vertragsarztrechts, des Gemeinnützigkeitsrechts und sonstiger Rechtsvorschriften zu beachten sind.
- (5) Die Gesellschaft hat die Voraussetzungen des § 95 SGB V auch für die Zukunft einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Gesellschafterstruktur.

Erfüllt die Gesellschaft die Voraussetzungen für die Genehmigung i.S.d. § 95 SGB V nicht mehr, hat sie alle erforderlichen Erklärungen abzugeben und notwendigen Handlungen vorzunehmen, damit die Voraussetzungen der Genehmigung wieder erfüllt werden und eine Entziehung der Zulassung durch die zuständigen Zulassungsgremien nicht erfolgt bzw. eine neue Zulassung beantragt werden kann.
- (6) Die Gesellschaft ist Vertragspartner der Patienten. Die Gesellschaft wird darauf hinwirken, dass der Patient den behandelnden Arzt von seiner Schweigepflicht gegenüber der Gesellschaft entbindet, soweit dies für die Organisation und Abrechnung der ärztlichen Tätigkeit der Gesellschaft erforderlich ist. Von Satz 1 Abweichen kann durch Gesellschafterbeschluss für die Behandlung von

nicht gesetzlich krankenversicherten Patienten festgelegt werden, falls eine private Krankenversicherung die Inanspruchnahme des MVZ als nicht ihren Versicherungsbedingungen entsprechend ablehnt; in diesem Fall kann den Ärzten des MVZ eine Nebentätigkeitserlaubnis zur Behandlung dieser Patienten erteilt werden. In der Nebentätigkeitserlaubnis ist zu regeln, ob und inwieweit der Arzt die Vergütung für seine ärztliche Tätigkeit an die Gesellschaft weiterleiten muss.

- (7) Die Gesellschaft rechnet die vertragsärztlichen Leistungen gegenüber der KV Nordrhein nach den geltenden Vorschriften unter ihrer Abrechnungsnummer ab. Die entstehenden Honorarforderungen stehen der Gesellschaft zu. Die Gesellschaft unterliegt den Bestimmungen der vertragsärztlichen Versorgung i.S.d. § 72 SGB V.
- (8) Die Gesellschaft rechnet die privatärztlichen Leistungen gegenüber dem Patienten ab. Die entstehenden Honorarforderungen stehen der Gesellschaft zu. Der vorstehende Abs. (6) bleibt unberührt.
- (9) Die Gesellschaft bestellt für das MVZ einen oder mehrere ärztliche Leiter. Der/Die ärztliche/n Leiter ist/sind in allen medizinischen Entscheidungen unabhängig und unterliegen insoweit keinen Weisungen oder Einflussnahmen der Geschäftsführung und/oder der Gesellschafter.

§ 5

Stammkapital, Geschäftsanteil

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (in Worten: - fünfundzwanzigtausend – Euro).
- (2) Auf das Stammkapital übernimmt als alleinige Gesellschafterin die Krankenhaus Wermelskirchen GmbH einen Geschäftsanteil von 25.000,00 €.
- (3) Der Geschäftsanteil ist sofort in voller Höhe in Geld zu leisten.

§ 6 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 7 Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung (§§ 8 bis 11)
2. die Geschäftsführung (§ 12)

§ 8 Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung

Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung werden vom Rat der Stadt Wermelskirchen bzw. vom Kreistag des Rheinisch-Bergischen-Kreises entsprechend der Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bzw. der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen der Gesellschaftsversammlung der Krankenhaus Wermelskirchen gGmbH zur Wahl vorgeschlagen.

§ 9 Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist jährlich, bis spätestens sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außerdem muss die Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn dies ein Gesell-

schafter oder der Geschäftsführer für erforderlich hält. Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte mit mindestens vierzehntägiger Frist schriftlich einberufen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgezählt.

- (2) Die Gesellschafterversammlung wird von dem Geschäftsführer geleitet. Der Geschäftsführer nimmt an der Gesellschafterversammlung beratend teil.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann externe und interne sachkundige Personen zu ihren Sitzungen beratend hinzuziehen.

§ 10

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat unbeschadet gesetzlicher Vorschriften insbesondere zu beschließen über:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Änderungen des Zwecks der Gesellschaft sowie den Beitritt weiterer Mitglieder und Erhöhung bzw. Herabsetzung des Stammkapitals,
 - b) die Auflösung der Gesellschaft,
 - c) Genehmigung der Abtretung von Gesellschaftsanteilen und Teilen von Gesellschaftsanteilen,
 - d) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,
 - e) die Bestellung eines Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr,
 - f) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - g) Entlastung des Geschäftsführers,
 - h) den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - i) die Feststellung des Jahresabschlusses nach Entgegennahme des Berichts des Abschlussprüfers,

- j) den Wirtschaftsplan,
- k) die Verwendung des Ergebnisses.

- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen diejenigen Maßnahmen, die ihr durch Gesellschaftsvertrag oder Gesetz zugewiesen sind.

§ 11

Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterbeschlüsse für die in diesem Vertrag sowie im Gesetz vorgesehenen Beschlussgegenstände werden in den Gesellschafterversammlungen gefasst. Es kann jedoch gem. § 48 Abs. 2 GmbHG auch schriftlich abgestimmt werden.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Stammkapitals vertreten ist. Ist keine Beschlussfähigkeit vorhanden, so ist unverzüglich unter Beachtung von § 9 und unter Hinweis darauf, dass diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist, eine zweite Gesellschafterversammlung einzuberufen.
Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz und dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen.
- (3) Der Geschäftsführer erstellt unverzüglich eine Niederschrift über die gefassten Gesellschafterbeschlüsse.
- (4) Die Willensbildung im Rahmen einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung erfolgt hinsichtlich der Gesellschaftervertreter der Krankenhauses Wermelskirchen gGmbH jeweils unter Beachtung der kommunalrechtlichen Bestimmungen. Jeder Gesellschafter kann seine Stimme nur einheitlich ausüben.

§ 12

Geschäftsführer, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten, soweit nicht durch Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung eingeräumt wird.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann ferner Geschäftsführer von den Beschränkungen in § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreien.
- (4) Bei Liquidation der Gesellschaft gelten für die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 13

Jahresabschluss, Wirtschaftsplanung/-führung

- (1) Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht der Gesellschaft sind nach § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW in entsprechender Anwendung des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften unter Beachtung der einschlägigen steuerlichen Regelungen nach Ende eines jeden Geschäftsjahres innerhalb der in § 264 Abs. (1) HGB vorgesehenen Frist aufzustellen, zu prüfen und mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Diese hat innerhalb der in § 42 a) Abs. (2) GmbHG vorgesehenen Frist über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der Geschäftsführung und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (2) Der Auftrag zur Jahresabschlussprüfung hat auch zu umfassen, dass in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 HGRG auch die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung zu prüfen und über

die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten ist. Die Rechte nach § 54 HGRG werden eingeräumt.

- (3) Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gem. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus.
- (4) Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die den kommunalen Gesellschaftern der Krankenhaus Wermelskirchen gGmbH zur Kenntnis gebracht werden. Die Wirtschaftsgrundsätze nach § 109 GO NRW sind zu beachten.
- (5) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 14 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht eine andere Bekanntmachung zwingend vorgeschrieben ist, nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 15 Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Den Gesellschaftern und den Geschäftsführern der Gesellschaft kann Befreiung von Wettbewerbsverboten erteilt werden, und zwar - soweit rechtlich zulässig - auch ohne Entgelt. Über Einzelheiten der Befreiung (Aufgabenabgrenzung, Entgeltvereinbarung) beschließt die Generalversammlung.

§ 16 Gleichstellung

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW – Landesgleichstellungsgesetz (LGG) - anzuwenden.

§ 17 Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten (Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten sowie etwaige im Zusammenhang mit der Gründung entstandene Beratungskosten) bis zum Betrage von 1.000,00 €.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages mit Rücksicht auf gesetzliche Bestimmungen unwirksam sein, ist hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen.
- (2) Sofern eine Bestimmung unwirksam ist oder verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so zu ersetzen bzw. auszulegen, wie sie mit den gesetzlichen Bestimmungen und dem Inhalt dieses Gesellschaftsvertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann, insbesondere dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

II. Gesellschafterbeschlüsse

Unter Abhaltung einer ersten

GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

beschließt die Gründerin was folgt:

- (1) Zum Geschäftsführer für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird Herr Christian Madsen, geboren am, Königsstraße 100, 42929 Wermelskirchen bestellt. Er ist als Geschäftsführer stets einzelvertretungsberechtigt und von den in § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelten Beschränkungen befreit.
- (2) Der Geschäftsführer wird ermächtigt, die Geschäfte der Gesellschaft bereits vor deren Eintragung in das Handelsregister aufzunehmen.

III. Vollmacht

Die Gründerin bevollmächtigt hiermit – soweit zulässig unter Befreiung von den in § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelten Beschränkungen -

- a),
- b),

beide Notariatssachbearbeiter,,, und zwar jeden einzeln und mit der Berechtigung zur Erteilung von Untervollmacht, bis zur Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die vom Amtsgericht, der Industrie- und Handelskammer oder anderen Körperschaften oder Be-

hörden zur Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister gefordert werden, insbesondere den Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft zu ändern.

Der Notar hat auf die persönliche Haftung bei Vornahme von Rechtsgeschäften für die Gesellschaft vor deren Eintragung in das Handelsregister hingewiesen.

Diese Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Erschienenen genehmigt und von ihm sowie dem Notar unterschrieben.